OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-490186/2/ER

Datum:
Linz, 6. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M C, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Dezember 2017, VStV/915301550181/2015, betreffend Abweisung eines Antrags auf Aufschub des Strafvollzugs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 13. Dezember 2017, VStV/915301550181/2015, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) einen Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 14. November 2017 auf Strafaufschub ab. Weiters wurde der dazu in eventu eingebrachte Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests und einen weiteren Eventualantrag auf Strafaufschub wegen akuter Gefährdung der Erwerbstätigkeit abgewiesen.
Begründend verwies die belangte Behörde auf das rechtskräftige Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 17. Mai 2016, LVwG-411188/16/KLe, mit dem über den Bf eine Geldstrafe von 18.000,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage) verhängt wurde. Ferner wurde insbesondere ausgeführt, dass durch den Verweis auf das StVG nur die Gleichbehandlung der Strafgegangenen innerhalb eines gerichtlichen Gefangenenhauses bzw. einer Strafvollzugsanstalt bezweckt werden sollte. Der Bf sei aufgefordert worden, die Ersatzfreiheitsstrafe in einem Polizeianhaltezentrum zu verbüßen. In diesem Fall sei die Haft nach dem Verwaltungsstrafgesetz sowie der Anhalteordnung zu vollstrecken. Die Bestimmungen würden gemeinnützige Leistungen oder elektronisch überwachten Hausarrest für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht vorsehen. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des StVG sei entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke nicht vorgesehen. Für die Anträge auf Erbringung von gemeinnützigen Leistungen sowie elektronisch überwachtem Hausarrest sei keine gesetzliche Grundlage gegeben, daher seien diese Anträge abzuweisen gewesen. Ferner dürfe durch den Vollstreckungsaufschub der Zweck der Strafe nicht vereitelt werden.

Abschließend verwies die belangte Behörde darauf, dass der Bf zur ggst rechtskräftigen Verwaltungsstrafe bereits mit Schreiben vom 6. Juni 2017 einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs eingebracht habe, der von der belangten Behörde angewiesen worden sei. Diese Abweisung sein vom Landesverwaltungsgericht OÖ mit Erkenntnis vom 4. Oktober 2017, LVwG-490103/5/ER, bestätigt worden. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Dagegen wurde mit Eingabe vom 9. Jänner 2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht OÖ erhoben. Begründend wurde vorgebracht, dass das StVG auch beim verwaltungsbehördlichen Strafvollzug sinngemäß anzuwenden sei bzw. die Nichtanwendung der beantragten alternativen Strafvollzugsformen einen Wertungswiderspruch bedeuten würde. Der Bf habe ein Recht darauf, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Leistungen bzw. in der Form des elektronisch überwachten Hausarrestes zu tilgen. Ferner wurde erneut darauf hingewiesen, dass der Bf seine Stellung als Geschäftsführer verlieren würde, würde

man ihn inhaftieren. Es wurden die oben angeführten Anträge wiederholt, eine öffentliche mündliche Verhandlung sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses iSd. § 29 VwGVG beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2018 legte die Landespolizeidirektion OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer neuerlichen öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da zum ggst zu beurteilenden Sachverhalt bereits eine öffentliche mündliche Verhandlung am 26. September 2017 durchgeführt wurde und der Bf keinerlei geänderten Sachverhalt, der allenfalls einer Klärung in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung bedürfte, vorgebracht hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 17. Mai 2016, LVwG-411188/16/KLe, wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe von 18.000,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage) rechtskräftig verhängt. Nach Aufforderung zum Strafantritt mit Schreiben der belangten Behörde vom 29. Mai 2017 stellte der Bf mit Eingabe vom 6. Juni 2017 den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde beantragt,

(1) den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
(2) den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
(3) den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des nunmehrigen Bf für 12 Monate aufzuschieben.

Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass das Strafvollzugsgesetz (StVG), welches die im Erst- und Zweitantrag beantragten alternativen Vollzugsformen vorsehe, sinngemäß anzuwenden sei bzw. dass die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsformen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich sei. Der Bf habe ein Recht auf Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests. Betreffend die Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten wurde ausgeführt, dass der Bf seine Position als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren.
Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 29. Juni 2017, VStV/915301550181/2015, abgewiesen. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, dass durch den Verweis auf das StVG nur die Gleichbehandlung der Strafgegangenen innerhalb eines gerichtlichen Gefangenenhauses bzw. einer Strafvollzugsanstalt bezweckt werden sollte. Der Bf sei aufgefordert worden, die Ersatzfreiheitsstrafe in einem Polizeianhaltezentrum zu verbüßen. In diesem Fall

sei die Haft nach dem Verwaltungsstrafgesetz sowie der Anhalteordnung zu vollstrecken. Die Bestimmungen würden gemeinnützige Leistungen oder elektronisch überwachten Hausarrest für die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht vorsehen. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des StVG sei entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke nicht vorgesehen. Für die Anträge auf Erbringung von gemeinnützigen Leistungen sowie elektronisch überwachtem Hausarrest sei keine gesetzliche Grundlage gegeben, daher seien diese Anträge abzuweisen gewesen. Ferner dürfe durch den Vollstreckungsaufschub der Zweck der Strafe nicht vereitelt werden.
Dagegen wurde mit Eingabe vom 27. Juli 2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht OÖ erhoben. Begründend wurde vorgebracht, dass das StVG auch beim verwaltungsbehördlichen Strafvollzug sinngemäß anzuwenden sei bzw. die Nichtanwendung der beantragten alternativen Strafvollzugsformen einen Wertungswiderspruch bedeuten würde. Der Bf habe ein Recht darauf, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Leistungen bzw. in der Form des elektronisch überwachten Hausarrestes zu tilgen. Ferner wurde erneut darauf hingewiesen, dass der Bf seine Stellung als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren. Es wurden die oben angeführten Anträge wiederholt, eine öffentliche mündliche Verhandlung sowie eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses iSd. § 29 VwGVG beantragt.

Mit Erkenntnis vom 4. Oktober 2017, LVwG-490103/5/ER, wies das Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. September 2017 als unbegründet ab. Die Behandlung einer dagegen beim Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde wurde mit do. Beschluss vom 1. Dezember 2017 abgelehnt.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, (...), wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

II.1.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl insbes. VwGH 14.12.1994, 94/03/0067) ist zu Beurteilung der Frage, ob eine „entschiedene Sache“ vorliegt, entscheidend, ob der (neuerliche) Antrag dieselbe Sache betrifft wie der bereits ergangene Bescheid der belangten Behörde. „*Dabei wird die `Sache´ durch den angenommenen Sachverhalt in Relation zur angewandten Rechtsvorschrift bestimmt. Wenn es sich um einen anderen Sachverhalt, insbesondere auch um einen später entstandenen Sachverhalt handelt, oder wenn derselbe Sachverhalt einer anderen Rechtsvorschrift*

unterstellt wird, insbesondere einer später erlassenen Rechtsvorschrift, liegt nicht mehr dieselbe Verwaltungssache vor.
Ein anderer Sachverhalt liegt nur vor, wenn dieser von der erledigten Sache in wesentlichen Punkten abweicht (vgl. hg. Erkenntnisse vom 12. März 1990, 90/19/0072, und vom 18. März 1974, Slg. Nr. 8577/A)."

Weiters führte der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis Folgendes aus: „*Eine Änderung der maßgebenden Rechtslage, die es der Behörde verwehren würde, das neue Ansuchen wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, liegt dann vor, wenn sich nach Abweisung des ersten Ansuchens die gesetzlichen Vorschriften, die tragend für die Entscheidung gewesen sind, so geändert haben, daß sie, hätten sie bereits früher bestanden, eine anders lautende Entscheidung ermöglicht hätten (...)*."

II.1.2. Im ggst Fall wurde über den Bf eine rechtskräftige Verwaltungsstrafe verhängt. Sein (erster) Antrag auf Strafaufschub wurde von der belangten Behörde abgewiesen, diese abweisende Entscheidung wurde vom Landesverwaltungsgericht OÖ bestätigt.
Aufgrund der rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafe und der rechtskräftigen Abweisung des (ersten) Antrags auf Strafaufschub wurde der Bf erneut von der belangten Behörde aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten. Aus Anlass dieser Aufforderung stellte der Bf einen erneuten Antrag auf Strafaufschub, ohne auf eine Änderung der Sach- oder Rechtslage seit der Entscheidung über seinen ersten derartigen Antrag auch nur im Geringsten einzugehen. Auch die Begründung der Beschwerde gegen den aufgrund dieses erneuten Ansuchens ergangenen – nunmehr angefochtenen – Bescheid der belangten Behörde ist völlig wortident mit jener der Beschwerde gegen den ersten Bescheid der belangten Behörde, mit dem sie den ersten Antrag des Bf auf Strafaufschub abgewiesen hat.

Eine Änderung der Sachlage, die geeignet wäre, eine andere Entscheidung herbeizuführen, wurde vom Bf daher keineswegs behauptet. Auch die einschlägigen, den Strafvollzug im Verwaltungsstrafverfahren regelnden Bestimmungen wurden seit dem ersten Antragsverfahren nicht geändert.

II.2. Da somit der Antrag des Beschwerdeführers vom 14. November 2017 dieselbe Verwaltungssache betrifft wie der rechtskräftige Abweisungsbescheid vom 29. Juni 2017, wäre er von der belangten Behörde gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen gewesen. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers zwar abgewiesen anstatt wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, dadurch wurde der Beschwerdeführer aber, weil er keinen Anspruch auf Sachentscheidung hinsichtlich des Antrages vom 14. November 2017 hatte, nicht in seinen Rechten verletzt (vgl VwGH 14.12.1994 uHa VwGH 21.3.1980, 1042/78).

III. Die Beschwerde war daher im Ergebnis abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung vom Landesverwaltungsgericht OÖ nicht abgegangen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter